

Hierzu komme im vorliegenden Falle, daß es sich bei den Kundgebungen des Börsenvereins um öffentliche Maßregeln gehandelt habe. Wögen die erwähnten Rundschreiben und Zettel-listen in verschlossenen oder unverschlossenen Briefumschlägen versandt worden sein, auf keinen Fall lasse sich bei der Höhe der Auflage (nahezu 3000 Stück) und bei der Zugänglichkeit der Schreiben auch für das Geschäftspersonal der Empfänger noch von einer Privatmitteilung sprechen, deren Bekanntwerden dem Publikum entzogen wäre. Es sei nicht ausgeschlossen, daß unbeteiligte Dritte von den Maßregeln des Vorstandes Kenntnis erlangen konnten.

Nach alledem treffe den Börsenvereins-Vorstand der Klägerin gegenüber der Vorwurf, daß er — objektiv zu Unrecht — den Gewerbsgenossen zu erkennen gegeben habe, die Klägerin sei würdig, daß ihr gegenüber mit vollständiger Lieferungssperre oder doch mit Lieferung unter Rabattverkürzung vorgegangen werde. Daß die Verhängung der vollständigen Lieferungssperre das Endziel aller Bestrebungen des Börsenvereins von jeher gebildet habe, könne keinem aufmerksamen Leser der Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes entgangen sein. Habe aber der Börsenvereins-Vorstand durch seine wahlweise Aufforderung die Verhängung vollständiger Lieferungssperre über die Klägerin gebilligt, so liege hierin objektiv eine Bethätigung des vom Reichsgerichte gekennzeichneten widerrechtlichen Systems der Achtung der Klägerin durch Inanspruchnahme einer ungesetzlichen zunftartigen Zwangs- und Strafgewalt für den Börsenverein gegenüber der Klägerin.

Gegen diese Rechtsansicht seien in dem berufsgerichtlichen Urteile des königlichen sächsischen Oberlandesgerichts vom 4. Januar 1893\*) nach drei Richtungen hin Zweifel ausgesprochen worden. Zunächst sei angeregt worden, ob nicht der Mangel eines bestimmten gesetzlichen Verbotes bei der Vöbllichkeit des Zweckes das Vorgehen des Börsenvereins-Vorstandes als ein erlaubtes erscheinen lassen könne. Hiergegen sei zu bemerken, daß der Zweck erlaubt, das einzelne Mittel aber unerlaubt sein könne. — Zweitens habe das Oberlandesgericht den Zweifel aufgeworfen, ob beim Mangel jeder beleidigenden oder auch nur anstößigen Form die Kundgebung des Börsenvereins-Vorstandes nicht vielleicht lediglich als geschäftliche Mitteilung über die Geschäftspraxis der Preisschleuderer aufzufassen sei. Auch dieses Bedenken vermöge das Landgericht nicht zu teilen. Denn wenn, wie auch das Reichsgericht annehme, die Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes ein System der Achtung der Betroffenen enthielten, so lasse sich nicht mehr von einer unmittelbaren oder analogen Anwendbarkeit des § 193 Strafgesetzbuchs sprechen. — Drittens gebe das königliche Oberlandesgericht noch dem Zweifel Ausdruck, ob nicht die in Rede stehenden Androhungen lediglich als ein nicht unter die Ausübung einer eigentlichen Strafgewalt zu bringender Appell an die Mitwirkung gleichgesinnter Genossen anzusehen seien. Das Landgericht müsse diese Frage verneinen; denn der offensichtliche Zweck des Vereinsvorstandes sei, wie dargelegt worden, die Herbeiführung einer Lieferungssperre. Solchenfalls aber lasse sich nicht sagen, der Vorstand habe nur die verbündeten Verleger zu der Entschließung bestimmen wollen, daß diese nicht mehr lieferten. Billigte er einen solchen Entschluß und stiftete er dazu an, so müsse er auch die Verantwortung für die Herbeiführung solcher Entschlüsse tragen.

Erledigten sich somit die angeregten drei Zweifelspunkte des königlichen Oberlandesgerichts, so habe es bei der obigen Feststellung, daß der Börsenvereins-Vorstand durch Erlaß der drei Rundschreiben objektiv rechtswidrig gehandelt habe, sein Bewenden. Bei dieser Sachlage bedürfe es keines Eingehens auf die Frage einer Personalunion zwischen der klagenden Firma und der Firma Mayer & Müller.

Wir haben diese gesamten im Urteil erst in zweiter Linie ausgeführten Urteilsgründe hier vortweg genommen, weil sie uns

den bei weitem wichtigeren Teil derselben zu enthalten schienen, und greifen nunmehr auf die bisher übergangenen ersten Teile der Entscheidungsgründe zurück. Hier begegnen wir zunächst der ausführlich begründeten Feststellung, daß Leipzig als Ort der Handlungen zu gelten habe und diese letzteren somit nach dem im Königreiche Sachsen geltenden Rechte zu beurteilen seien. Diese Anwendung habe zunächst die für die Klägerin günstige Folge einer Haftung des Börsenvereins als juristischer Person für die Handlungen seiner Vertreter. Die Haftung des Börsenvereins sei zwar von den Beklagten nicht angezweifelt, dennoch sei sie von Amtswegen zu prüfen. Das Landgericht bejaht schließlich diese reichsgesetzlich nicht geregelte Frage unter sehr ausführlicher Darlegung der von Wissenschaft und Praxis in Sachsen bisher übereinstimmend befolgten Grundsätze, die auch der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (1. Lesung. § 46) allgemein einzuführen gedenkt.

Zu gunsten der Beklagten gestaltet sich die Anwendung des sächsischen Rechtes bei Prüfung der Frage, ob sie bei ihren objektiv rechtswidrigen Maßnahmen auch subjektiv ein Verschulden treffe. Diese Frage wird am Schlusse des Urteils sehr ausführlich behandelt und verneinend beantwortet. Nach den einschlagenden Bestimmungen des sächsischen Landesrechts (§ 116) in Verbindung mit § 773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen habe das Entstehen für die Verletzung der Rechte eines anderen die Verschuldung des Handelnden zur Voraussetzung. Die Verschuldung beruhe nach § 121 auf Absicht, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechts vorgenommen werde, und auf Fahrlässigkeit, wenn die Handlung ihren Grund in Leichtsinne, Unwissenheit oder Trägheit habe. Der sächsisch-rechtliche Begriff der zur Verschuldung anrechenbaren Absicht decke sich also nicht ohne weiteres mit dem des deutschen Strafgesetzbuchs. Während nach diesem regelmäßig zur Feststellung der Absicht das Wollen des sodann eingetretenen Erfolgs oder doch das Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges genüge, unabhängig davon, ob sich der Thäter der Strafbarkeit seines Thuns bewußt gewesen sei oder nicht, verlange das sächsische bürgerliche Recht außer dem Willen des Thäters, eine objektiv verletzende Handlung zu begehen, noch das Bewußtsein desselben, daß seine Handlung ein Unrecht sei.

Dafür nun, daß die Mitglieder des Börsenvereins-Vorstandes mit dem zur Verurteilung erforderlichen Bewußtsein des Unrechts gehandelt hätten, fehle es an jedem Anhalte. Das Gegenteil sei vielmehr anzunehmen. Schon die Persönlichkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Wahl zu diesem unentgeltlichen Ehrenamte legten die Vermutung nahe, daß das Vertrauen ihrer Berufsgenossen, das sie zu dieser Thätigkeit berufen habe, sich nur auf Männer von Ansehen und bestem bürgerlichen und gesellschaftlichen Rufe gelenkt habe. Wie sehr aber der Vereinsvorstand in seiner hier in Betracht kommenden Zusammensetzung seit Kantate 1889 bemüht gewesen sei, seine Maßregeln zur Bekämpfung der Preisschleuderei mit dem Gesetze in Einklang zu halten und sich dem zu fügen, was das Reichsgericht für zulässig und für unzulässig erachtet habe, beweise überzeugend die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1891, die deutlich das Bestreben erkennen lasse, zwischen den vom Reichsgericht beanstandeten und den nicht beanstandeten Maßregeln zu unterscheiden. Daß das Kampfmittel der Betreibung von wahlweisen Verlegererklärungen nach Ansicht des Landgerichts objektiv zu weit gehe, könne den Beklagten nicht als Schuld in subjektiver Hinsicht angerechnet werden, denn das Reichsgericht selbst habe dieses Kampfmittel unbeanstandet gelassen, und wenn der höchste Gerichtshof diese Maßregel nicht beanstandet habe, so lasse sich gegen die Beklagten nicht der Vorwurf erheben, daß sie im Bewußtsein des Unrechts gehandelt hätten. Im Gegenteil, die angezogene Stelle des Reichsgerichtsurteils sei sogar geeignet gewesen, etwaige Zweifel über die Zulässigkeit der Maßregel zu beseitigen, und auch einen eventuellen Dolus auszuschließen.

\*) Vgl. Börsenblatt 1893, Nr. 36 u. 56 (Beilage).